



Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 23/24 - 04

November 2023

Abwesenheit vom Dienst

Rechte und Pflichten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist Alltag, dass man aus verschiedenen Gründen dem Dienst fernbleiben muss. Dabei unterscheidet man drei Fälle: eigene Krankheit, Abwesenheit aus dienstlichen Gründen, Abwesenheit aus persönlichen Gründen

a) Abwesenheit wegen Krankheit

In § 68 LBG und den dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften ist das Vorgehen bei vorübergehender Dienstunfähigkeit festgehalten. Dazu zählt die Verpflichtung der Lehrkraft zur frühzeitigen Anzeige ihres Fehlens bzw. zur Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn die Erkrankung länger als eine Woche andauert. (Ein solches kann im Einzelfall bereits vor Wochenfrist von der Schulleitung eingefordert werden).

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ist § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz maßgeblich:

§ 5 (1) EFZG: „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ...“

Für beamtete Lehrkräfte gelten ähnliche Vorschriften; sie werden aber weiterhin besoldet und haben weiterhin Beihilfeanspruch.

Für die Dauer der Krankmeldung ist die beamtete Lehrkraft vorübergehend als dienstunfähig, die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis als arbeitsunfähig verbucht.

Damit kann die Erledigung von Dienstgeschäften bzw. Arbeitspflichten nicht eingefordert werden.

Es dürfen von der Schulleitung keine dienstlichen Erwartungen ausgehen, wie z.B., dass den Klassen Aufgaben genannt werden sollen, die sie erledigen können.

Nach Rückmeldungen aus Ihrem Kreis kommt es mancherorts zu Anweisungen, eine Lehrkraft, die sich irgendwie dazu in der Lage fühlt, sollte bei Erkrankung Aufgaben stellen. Das ist jedoch nicht im Sinne des

o.g. Gesetzes, nach dem jeder verpflichtet ist, während der Krankheitsphase (nur) das zu tun, was seiner/ihrer baldigen Genesung dient. Die Beamten haben zudem die Pflicht zur Gesunderhaltung!

Hier ist auch zu bedenken: Die Überwindung der Dienstunfähigkeit hat Vorrang vor sonstigen dienstlichen Interessen. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt an die Fürsorgepflicht der Schulleitung zu erinnern, die im Sinne der Prävention dafür zu sorgen hat, dass alle ihren Dienst möglichst unbeschadet versehen können. Abgesehen davon ist hier nicht zuletzt die Solidarität des Kollegiums gefragt, um solchen Erwartungen zu widerstehen. Es ist aber selbstverständlich erlaubt, dass eine Lehrkraft von sich aus Aufgaben anbietet. Aber sie kann nicht dazu verpflichtet werden.

Falls erforderlich, sollte der ÖPR dieses Thema im Rahmen eines Dienstgesprächs mit der Schulleitung ansprechen, auch um Kolleg*innen zu entlasten, die sich mit dem Nein-Sagen schwertun.

b) Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

In diesem Bereich gibt es keine klar greifbaren Regelungen: Aus der Corona-Zeit wissen wir, dass eine Doppelarbeit z.B. mit Präsenz- und Online-Unterricht nicht gewünscht und nicht erforderlich ist. Daraus ergibt sich für den BPR, dass auch bei anderen Dienstgeschäften keine Doppelarbeit zu leisten ist. Man darf auch hier Aufgaben stellen, aber aus unserer Sicht kann die Schule das nicht einfordern.

c) Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Die Schulleitung darf aus privaten Gründen vom Unterricht freistellen, ist aber dann auch berechtigt, Ausgleich zu fordern. Das kann z.B. durch Stundenverlegungen erfolgen oder eben auch durch Stellen von Aufgaben bzw. Vorbereitung des Unterrichts. Diesen Weisungen ist dann auch Folge zu leisten.

Wenn Sie zu dieser ganzen Thematik Fragen haben, können Sie sich natürlich gerne an **Joachim Schröder** (Kontaktdaten s.o.) oder an jedes andere BPR-Mitglied wenden.

Herzliche Grüße,
Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Christine Gaiser, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Susanne Grauer (Schwerbehindertenvertreterin)